

7551 Heugraben 120, 03326/52388-0 post@heugraben.bgld.gv.at www.heugraben.at



Nr. 6 / April 2020

Förderung Blumenschmuck

Die Gemeinde Heugraben unterstützt auch im Jahr 2020 wieder den Einkauf von Blumen für Fensterkisten, Balkonbepflanzungen und Vorgartenbepflanzungen mit 50% des Einkaufspreises, jedoch höchstens € 50.-. Die Blumen können bei der Gärtnerei Kornfeld in Stegersbach oder bei der Gärtnerei Pomper in Güssing erworben werden, wo die Eintragungslisten aufliegen.

Sperrmüllsammlung am Bauhof

Am Samstag den 2. Mai 2020 von 8.00 - 9.00 Uhr findet die nächste Sperrmüllsammlung statt. Wir möchte Sie allerdings bitten, folgende Vorgaben zu beachten:

- Es dürfen nur jene Personen den Müllplatz gleichzeitig betreten, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Bei der Anlieferung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und der gesetzliche Mindestabstand einzuhalten.
- Personen, die keinen Müll entsorgen ist kein Zutritt gestattet.

Auflage des Flächenwidmungsplanes

Der Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet von Heugraben geändert werden soll, liegt in der Zeit vom

4. Mai 2020 bis 15. Juni 2020

im Gemeindeamt Bocksdorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können Baulandwünsche eingebracht werden.

Keine Ablagerungen beim Osterfeuerplatz!

Ab dem 10. Mai 2020 ist es nicht mehr gestattet beim Osterfeuerplatz selbstständig Ablagerungen von Brennmaterial vorzunehmen! Falls Sie Bedarf haben sollten, wenden sie sich bitte an unseren Gemeindearbeiter Markus D. unter der Telefonnummer 0680/4043963.



7551 Heugraben 120, 03326/52388-0 post@heugraben.bgld.gv.at www.heugraben.at



Benützung Kinderspielplatz

Ab sofort gestattet die Gemeinde wieder die Benützung des Kinderspielplatzes. Wir möchten Sie allerdings bitten, darauf zu achten, dass die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Die Benützung des Kinderspielplatzes ist ausschließlich für ortsansässige Personen gestattet. Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Heugraben haben, dürfen vorerst den Kinderspielplatz NICHT benützen.

Information der Wassergenossenschaft Heugraben

Befüllen von Swimmingpools

Die Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Trinkwasser ist für Leben und Gesundheit unabdingbar. Wasser bildet die Lebensgrundlage.

Aufgrund zunehmender Swimmingpools in unserer Gemeinde kann es beim Befüllen bei der Wasserversorgung zu Engpässen kommen. Pflegen Sie daher schon im Vorfeld einen verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser. So ist es nicht gestattet am Wochenende (Freitag bis einschließlich Sonntag) Swimmingpools zu befüllen. Weiters empfiehlt es sich mit dem Obmann der Wassergenossenschaft, **Hrn. Felix Wukitsevits (0676/7722146),** Kontakt aufzunehmen, damit die Befüllungen unter der Woche koordiniert werden können.

Rasengießen

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist auch das Rasengießen bis auf weiteres durch die Wassergenossenschaft untersagt.

Trinkwasser - Untersuchung

Das Ergebnis der Wasseruntersuchung vom Jänner 2020, liegt vor. Für den gesamten Versorgungsbereich kann unser Wasser uneingeschränkt als Trinkwasser verwendet werden. Der Prüfbericht wird mit der nächsten Gemeindekundmachung mitgesendet.

Die Wassergenossenschaft Heugraben.



7551 Heugraben 120, 03326/52388-0 post@heugraben.bgld.gv.at www.heugraben.at



Nr. 6 / April 2020



Bezirkshauptmannschaft Güssing

BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Zahl: GS-14-02-290-34

Betr.: Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 09. April 2020, mit welcher Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände angeordnet werden.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBI.Nr. I 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Güssing das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der in § 40 Abs. 2 des Forstgesetzes zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

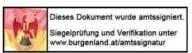
§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt am September 2020 außer Kraft.

§ 3

Übertretungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs.1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro geahndet.

> Güssing, am 09.04.2020 Die Bezirkshauptfrau: Mag.a Dr.in Wild, MBA





7551 Heugraben 120, 03326/52388-0 post@heugraben.bgld.gv.at www.heugraben.at



Nr. 6 / April 2020

Die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung wünscht allen Müttern alles Liebe zum Muttertag!



Änderung der Sprechstunden

Die Sprechstunden des Bürgermeisters im Gemeindeamt Heugraben werden ab dem 15. Mai 2020 von 15.00 – 16.00 Uhr wieder stattfinden.

In weiterer Folge finden die Sprechstunden nicht mehr wie gewohnt im wöchentlichen Rhythmus statt, sondern werden geändert auf einen vierwöchigen Rhythmus.

An folgenden Terminen finden Sprechstunden von 15.00 – 16.00 Uhr

im Gemeindeamt in Heugraben statt:

15. Mai 2020, 19. Juni 2020, 4. September 2020,

15. Mai 2020, 19. Juni 2020, 4. September 2020, 2. Oktober 2020, 6. November 2020 und 4. Dezember 2020

Gerne steht Ihnen der **Bürgermeister** außerhalb der oben genannten Termine unter der Mobilnummer **0699 14116251** oder per eMail mario.faustner@dccs.at für Anfragen oder Terminvereinbarungen jederzeit zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister,

Mario Faustner



7551 Heugraben 120, 03326/52388-0 post@heugraben.bgld.gv.at www.heugraben.at



Nr. 6 / April 2020



Bezirkshauptmannschaft Güssing

BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Zahl: GS-14-01-2-29

Betr.: Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung

des Borkenkäfers

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 09. April 2020 betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers im Verwaltungsbezirk Güssing

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. I 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer von Waldflächen im politischen Bezirk Güssing sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Borkenkäfern hin zu kontrollieren, so dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.

§ 2

- (1) Die Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich und unbeschadet einer bescheidmäßigen Vorschreibung in Angriff zu nehmen und abzuschließen.
- (2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (3) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen immer, nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind sofort nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmengen der Bezirkshauptmannschaft Güssing zu melden.
- (4) Gefälltes Holz ist, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wird, bekämpfungstechnisch zu behandeln. Bekämpfungstechnische Behandlungsweisen des Holzes sind das Entrinden, das Einwässern oder Beregnen, das



7551 Heugraben 120, 03326/52388-0 post@heugraben.bgld.gv.at www.heugraben.at



Nr. 6 / April 2020

-2-

Zerkleinern, der Einsatz von forstlichen Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe der Vorschreibungen des Zulassungsbescheides.

Solange die Gefahr der Massenvermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht, sind bekämpfungstechnische Behandlungsweisen neben- oder nacheinander oder wiederholt anzuwenden.

(5) Wird Holz, das von Forstschädlingen befallen oder bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einem zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht, ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art und Umfang der Ladung spätestens bei Ankunft im Empfangsbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Zwischenlagerung des Holzes ist verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Güssing in Kraft und tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 des Forstgesetzes 1975 in der geltenden Fassung geahndet.

Güssing, am 09. April 2020 Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Wild, MBA

